Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2017**

Ausgabetag: **17.01.2017**

Ausgabe: **02**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

= = = = =

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 22 n – Ronnenheide gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB).

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Werne, 17. Januar 2017

BEKANNTMACHUNG

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 22 n - Ronnenheide gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsziel: Die Stadt Werne beabsichtigt, für den ca. 2 km nördlich der Stadtmitte gelegenen Bereich zwischen der "Ronnenheide" und der "Pagensstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet wird v. a. durch zwei schon seit längerer Zeit dort ansässige Betriebe geprägt. Zum einen handelt es sich um einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb, der im Bereich der Entsorgung und der Wiederverwertung von Wert- und Abfallstoffen tätig ist, zum anderen um einen Betrieb, der am Standort ein Großverbraucherzentrum zur Lagerung von Obst und Gemüse, Molkereiprodukten, Tiefkühlkost etc. betreibt, von dem aus Großküchen (z. B. Mensen, Kantinen), Einkaufsmärkte sowie der Großhandel beliefert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 22 n – Ronnenheide - werden die langfristigen Bestands- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Plangebiet ansässigen Firmen sichergestellt, Erweiterungen auf den Grundstücken ermöglicht und auch der Umfang von Entwicklungen oder Ansiedlungen auf den zzt. nicht genutzten Teil-Flächen im Südwesten des Gebietes geregelt.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungssplittern im Außenbereich. Im weiteren Umfeld befindet sich ein Dorfgebiet. Damit besteht ein immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das im Rahmen der weiteren Entwicklung des Plangebietes mit seinen Betriebsstandorten planerisch zu lösen ist. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist daher auch, auf der Grundlage des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme die dauerhafte Standortsicherung unter Beachtung der Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen zu gewährleisten.

Allgemeine Hinweise: Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.10.2016 bis einschließlich 11.11.2016 statt.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung wurden u.a. die Begründung und die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Störfallbetrieben und die Hinweise zum Thema Wasser bzw. zur Zulässigkeit von Recyclingbaustoffen und zur Lage der Kompensationsfläche geändert. Gemäß § 4a (3) BauGB ist der Entwurf des Bauleitplans daher erneut auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Stadt Werne wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

25. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 (2) BauGB während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	**8:00 bis 16:00 Uhr**
Donnerstag	**8:00 bis 17:00 Uhr**
Freitag	**8:00 bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Gemäß § 4a (3) BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen sind in den Planungsunterlagen kenntlich gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Werne verfügbar:

- **Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan 22 n**

In Begründung (Büro Archplan Stadtentwicklung GmbH, Lüdinghausen) und Umweltbericht (Büro öKon GmbH, Münster) zum Bebauungsplan 22 n werden u.a. die bestehende Umweltsituation und die Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter untersucht und bewertet. Dabei geht die Begründung insbesondere auf die Beurteilung der gewerblichen Geräuschimmissionen, die Verkehrslärmimmissionen der öffentlichen Straßen sowie die sonstigen Lärm- und Immissionsbelange im Umfeld des Plangebietes ein. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.
Betrachtete Schutzgüter im Umweltbericht:

- Schutzgut Mensch, insbesondere im Hinblick auf die mit der Planung verbundenen Immissionen sowie Naherholung und Landschaftsbild,
- Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Artenschutz (insbesondere Tiergruppen Vögel und Fledermäuse) und FFH-Verträglichkeit,
- Schutzgut Boden und Grundwasser einschließlich Altlasten,
- Schutzgut Oberflächengewässer,
- Schutzgut Luft und Klima,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- mögliche Wechselwirkungen untereinander.

- **Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

  - Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Stellungnahme vom 07.11.2016
    Themen: Festsetzungen zu Abstandsklassen in den Gewerbe- und Industriegebieten, Regelungen hinsichtlich Störfallverordnung, Immissionsschutz in Bezug auf Betriebswohnen
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima

  - Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Stellungnahme vom 11.11.2016
    Themen: Immissionsschutz, Recyclingbaustoffe
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima

  - Landesbetrieb Wald und Holz, Stellungnahme vom 02.11.2016
    Thema: Lagebezeichnung der externen Kompensationsfläche
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Planentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 22 n - Ronnenheide - ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

http://www.o-sp.de/werne/

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. Fassung i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zzt. Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Lothar Christ
Bürgermeister

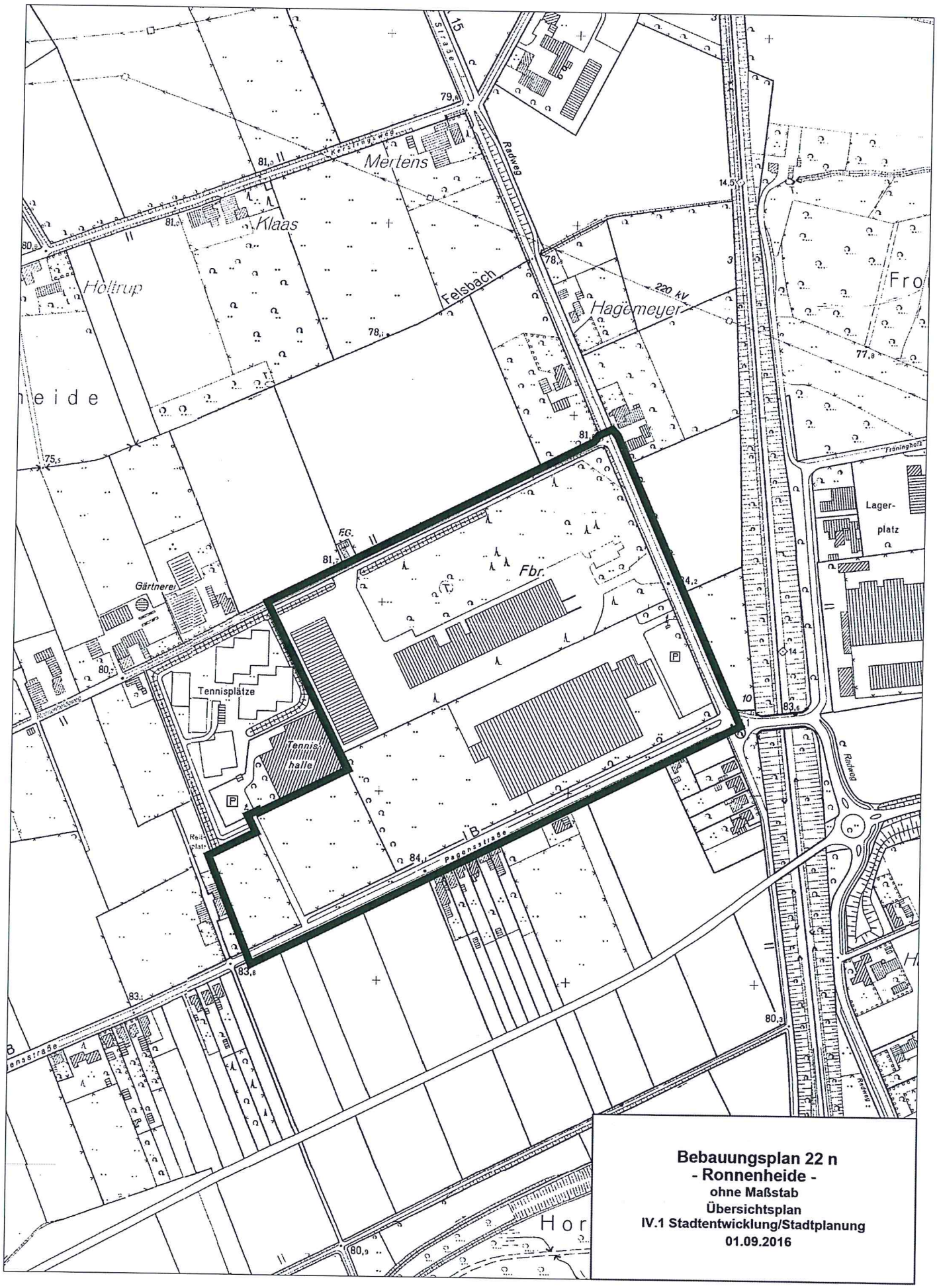

Bebauungsplan 22 n
- Ronnenheide -
ohne Maßstab
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
01.09.2016

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage: www.werne.de